

auf den Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit für die materielle Kennzeichnung der Straftaten zu verzichten, stießen weitgehend auf Ablehnung. Eine übereinstimmende Auffassung konnte nicht erzielt werden, wenn auch eine Annäherung der Standpunkte insofern festzustellen war, als die Verfasser der Thesen die Notwendigkeit eines einheitlichen Begriffes der Straftat auf der Grundlage der Differenzierung anerkannten und die Verteidiger des Begriffes der Gesellschaftsgefährlichkeit einräumten, daß seine undifferenzierte Verwendung die qualitativen Unterschiede der verschiedenen Kategorien der Straftaten verwischen würde⁵. Zweifellos wäre die Arbeitsgruppe überfordert gewesen, hätte man von ihr die absolute Klärung dieser strittigen Probleme erhofft. Nachdem aber die Standpunkte zu diesen Grundfragen der Strafgesetzgebung präzisiert wurden, wird es jetzt unter Verarbeitung konkreter Forschungsergebnisse über die Ursachen der Kriminalität darauf ankommen, daß die Strafrechtswissenschaft in kürzester Zeit für die Ausgestaltung des Strafgesetzbuches geeignete Vorschläge ausarbeitet.

Die zweite Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit *Problemen der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. Ausgehend von der richtigen Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, befürwortete die Arbeitsgruppe die Aufteilung der Straftaten im Strafgesetzbuch in Verbrechen und Vergehen, wobei allerdings betont wurde, daß in den Thesen die Kategorie der Verbrechen unzulässigerweise vereinfacht und damit die unterschiedliche soziale Struktur der Verbrechen weitgehend unberücksichtigt gelassen werde.

Ein weiterer Diskussionspunkt in dieser Arbeitsgruppe war das Wesen der Schuld. Dabei wurden die Bemühungen Orscekowskis und Friebels⁶ anerkannt, den Schuldbegriff zu präzisieren, wenn auch kritisch eingewandt wurde, daß ihr Lösungsvorschlag auf eine Identifizierung von Tat und Schuld hinauslaufe. Die Arbeitsgruppe schlug vor, in das Strafgesetzbuch einen allgemeinen Schuldgrundsatz aufzunehmen, um damit eindeutig zu dokumentieren, daß wir auf dem Boden des Schuldstrafrechts stehen. Dieser Schuldgrundsatz sollte zum Ausdruck bringen, daß die individuelle Schuld unabdingbare Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist und daß der Kern des Verschuldens in der subjektiv verantwortungslosen Entscheidung des Handelnden zu einem durch das Gesetz zu Verbrechen oder Vergehen erklärten pflichtwidrigen Verhalten besteht. Davon wurde für die Bestimmung des Vorsatzes im Gesetz abgeleitet, daß seine psychische Struktur in den Formen des unbedingten und des bedingten Vorsatzes exakt zu beschreiben ist. Dabei bleibt noch das Problem zu lösen, inwieweit beim vorsätzlichen Handeln die Einsicht oder das Bewußtsein des Täters, mit seinem Verhalten im Widerspruch zur Gesellschaft zu stehen, verlangt werden muß.

Auch die Problematik der Fahrlässigkeit ist diskutiert worden, wobei herausgestellt wurde, daß dieses Problem nicht nur von der Seite der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gelöst werden kann. Kritisch wurde vermerkt, daß sich die bisherige Definition der Fahr-

lässigkeit noch weitgehend an bürgerliche Vorbilder anlehnt. Aber auch die Bestimmung der Fahrlässigkeit muß in der Weise mobilisierend wirken, daß durch die Aktivität der ganzen Gesellschaft fahrlässiges Handeln der Menschen überwunden wird.

Die dritte Arbeitsgruppe hatte die *Probleme der Funktion und Ausgestaltung der Straf- und Erziehungsmaßnahmen im sozialistischen Strafrecht* zum Gegenstand. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage, wie die Sicherung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafen und Erziehungsmaßnahmen erreicht werden kann. Es wurde Einmütigkeit darüber erzielt, daß darin das gegenwärtige Hauptproblem bei der Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts besteht. In diesem Zusammenhang wurden solche Erscheinungen in der Praxis diskutiert, die darauf hindeuten, daß unsere Rechtspflegeorgane teilweise vor Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der gesellschaftlichen Erziehung zurückweichen. Das zeigt sich in gewissen Tendenzen der Verschärfung des Strafzwanges einerseits und im Rückgang der Übergaben an die Konfliktkommissionen sowie der Strafen ohne Freiheitsentzug andererseits. In solchen Beispielen kommt zum Ausdruck, das bei weitem noch nicht alle Möglichkeiten der Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte und der Ausnutzung ihrer erzieherischen Potenzen ausgeschöpft werden. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe leidet die gesellschaftliche Erziehung gegenwärtig darunter, daß ihre Organisation in erster Linie eine Angelegenheit der Gerichte ist, daß aber die Möglichkeiten hierzu im Ermittlungsverfahren längst nicht genutzt und dadurch auch die erzieherischen Möglichkeiten des Gerichts eingeeignet und gehemmt werden. Das ist aber auch mit darauf zurückzuführen, daß die im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vorgesehenen Formen der aktiven Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte in der Rechtspflege und bei der Erziehung der Rechtsverletzer theoretisch in ihrem prinzipiellen Wesen noch nicht vollständig erfaßt sind.

Schließlich wurden von der Arbeitsgruppe Vorschläge diskutiert, wie die Erziehung nach der Verurteilung durch eindeutige gesetzliche Festlegungen wirksamer gestaltet werden kann.

Die vierte Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit *Problemen der Straftaten auf dem Gebiet der Volkswirtschaft*. Im Mittelpunkt standen die Differenzierung der Straftaten bzw. der Strafen und das Problem des Inhalts und der Grenzen der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dabei wurde an den Feststellungen im Referat und an den Thesen Kritik geübt, weil darin eine schematische Gegenüberstellung von Verbrechen und Vergehen und hinsichtlich der Verbrechen eine Vereinfachung zum Ausdruck komme. Insbesondere seien die wechselseitigen Übergänge bei Verbrechen und Vergehen nicht berücksichtigt worden.

Hinsichtlich des Inhalts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit konkretisierte die Arbeitsgruppe die Anforderungen an die Schuld für Eigentums- und Wirtschaftsdelikte in folgender Weise; Es muß eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, eine Klarstellung und ein Bewußtmachen der individuellen Pflichten des einzelnen vorliegen; der Täter mußte die objektive Möglichkeit haben, pflichtgemäß zu handeln und die bei der Pflichtverletzung drohenden gesellschaftlichen Nachteile voraussehen.

Schließlich diskutierte die Arbeitsgruppe spezifische Probleme der Rechtfertigungs- und Strafausschließungsgründe bei Wirtschaftsdelikten, wobei im Mittelpunkt solche Fragen standen, wie Risiko, technisch-ökonomische Experimente u. a. Durch gesetzliche Regelungen darf die Initiative und Tatkraft der Werktätigen

⁵ Vgl. zu dieser Problematik die Beiträge von Weber „Zum Begriff der Straftat im künftigen Strafgesetzbuch“, Staat und Recht 1963, Heft 10, S. 1615 ff., und M. Benjamin, Rutsch, „Gesellschaftsgefährlichkeit und materieller Begriff der Straftat im Strafrecht der DDR“, a. a. O., S. 1628 ff. Insbesondere verweisen wir auf den in diesem Heft zur Diskussion gestellten Beitrag von Lekschas „Zur materiellen Eigenschaft der Straftaten“, in dem ausführlich zu dem hier skizzierten Meinungsstreit Stellung genommen wird.

⁶ „Probleme der Schuld im sozialistischen Strafrecht“, Staat und Recht 1963, Heft 10, S. 1645 ff.; vgl. zum Inhalt der Schuld auch Hinderle-Lehmann, „Zum Nachweis der Schuld als Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, abgedruckt in diesem Heft.